



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 13.09.2013

8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Nord-West“ im Ortsteil Darfeld

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

seitens des Kreises Coesfeld bestehen keine Bedenken zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West“.

Zur vorliegenden Planung werden von der **Unteren Landschaftsbehörde** nachfolgende Anmerkungen gemacht:

1. Der nördliche Bereich des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Darfeld“, das mit dem Landschaftsplan Rosendahl ausgewiesen wurde. Eine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplan ist entsprechend des § 29 Landschaftsgesetzes nicht erforderlich. Gleichwohl wird gebeten, die aktuellen Abgrenzungen des LSGs bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Landschaftsplan zu berücksichtigen.
2. Innerhalb der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung sind die entfallenen Heckengehölze an der nördlichen Plangebietsgrenze zu berücksichtigen und entsprechend zu kompensieren. In diesem Zusammenhang wird auf den Schriftverkehr aus dem Jahr 2007 verwiesen.
3. In Kapitel 5.2 „Eingriffsregelung“ des Umweltberichtes wird erläutert, dass die Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche umgesetzt werden (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 103). Zum besseren Verständnis wird empfohlen, diese Fläche im Sinne des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuches in geeigneter Form innerhalb der Planunterplan

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

darzustellen. Zudem bedarf es einer Aussage zu den geplanten Maßnahmen
und deren Umsetzung.

4. Innerhalb des Umweltbericht (siehe hierzu Kapitel 5.2) wird auf eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde, dem Kreis Coesfeld und Straßen NRW zum Umgang mit den festgesetzten Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes verwiesen. Diese Vereinbarung wurde den Unterlagen nicht beigefügt. Es wird gebeten, diese zu ergänzen.

Der Fachdienst **Kommunale Abwasserbeseitigung** weist schon an dieser Stelle auf die erforderlichen Verfahren gemäß §§ 8 WHG (Niederschlagswassereinleitung in Gewässer) und 58 LWG (Anzeige Kanalnetz) hin und bittet um rechtzeitige Einbindung in die Entwässerungsplanung!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 13.09.2013,
Anlage I; SV VIII/600

Untere Landschaftsbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung keine Befreiung oder Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 LG erforderlich wird. Die angesprochene Änderung des Landschaftsplans ist nicht Bestandteil des aktuellen Planverfahrens.

Die Kompensation der überplanten Heckengehölze wurde bereits im externen Ökopool der Gemeinde mit 4.280 qm = 12.840 Punkten geleistet. Dies geht eindeutig aus dem Schriftverkehr aus dem Jahre 2007 hervor. Der Schriftverkehr wird dem Anhang des Bebauungsplans beigelegt. Der Anregung die Kompensation der Hecke mit in die Bilanzierung des Bebauungsplans aufzunehmen wird daher nicht gefolgt.

In Kapitel 5.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die bereits erfolgte externe Maßnahme (Hungerbach) zum bereits angesprochenen Schriftverkehr verwiesen. Der Anregung wird insofern gefolgt, als dass das Konzept der Maßnahme mit dem Schriftverkehr der Begründung beigelegt wird.

Die Verortung der zusätzlich und Konkretisierung erforderlichen externen Maßnahmen wird bis zum Satzungsbeschluss noch in die Begründung aufgenommen. Die Anregung, die Sicherung der Maßnahmen im Sinne des § 1 a (3) BauGB vorzunehmen und in den Planunterlagen darzustellen, wird berücksichtigt. Die Sicherung der Maßnahmen und ihrer Umsetzung erfolgt durch vertragliche Regelungen. Die Maßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss in der Begründung aufgenommen. Die detaillierte Ausgestaltung der Maßnahme wird von der Gemeinde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wie bereits unter Punkt 2 beschrieben die Vereinbarung inkl. des Schriftverkehrs zwischen der Gemeinde Rosendahl, dem Kreis Coesfeld und Strassen.NRW dem Bebauungsplan beigelegt.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Hinweis des Fachdienstes Kommunale Abwasserbeseitigung zur rechtzeitigen Einbindung in die Entwässerungsplanung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.